



KREISSTADT SIEGBURG
DST.:
01.10.2025 07:21 32

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung
53719 Siegburg

Hans-Böckler-Platz 9 Jana Zorn
50672 Köln Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0221/485580
Durchwahl: 523
Telefax: 219
PC-Fax:
jana.zorn@verdi.de
kbl.verdi.de

Datum 30.09.2025
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen 0445/24/JZ

**Vorab per E-Mail an
Ordnungsamt@Siegburg.de**

**Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di
zu Verkaufsoffenen Sonntagen 2025 in Siegburg
am 09.11.2025 und 14.12.2025**

Sehr geehrte Frau Eischeid,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen über die geplanten Sonntagsöffnungen im Jahr 2025 in Siegburg an folgenden Sonntagen:

09.11. aus Anlass der Veranstaltung „Karnevalserwachen Siegburg Alaaf You“
14.12. aus Anlass der Veranstaltung „Mittelaltermarkt und Glühweinroute“

Hierzu möchten wir gern wie folgt Stellung nehmen:

Als Gewerkschaft lehnen wir Sonntagsöffnungen grundsätzlich ab.
Dennoch sind Sonntagsöffnungen ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass die geplanten Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit den oben genannten Veranstaltungen, also anlassbezogen stattfinden sollen. Einschätzungen zu geplanten Besucherströmen wurden durch sie erbracht.

Jedoch handelt es sich hierbei um eine Angabe, die für uns nicht nachvollziehbar ist. Der Verkehrsverein Siegburg e.V. spricht beim Antrag für den 09.11. von einem „Durchschnitt von 16.000 flanierenden Personen“. Uns erschließt sich weder, woraus sich ein Durchschnitt einer Tagesveranstaltung berechnet, noch, ob es sich hierbei um die Veranstaltungsbesucher, Kunden oder eine Gesamt-Besucherzahl handelt. Das heißt, es ist nicht möglich, die gesetzlich geforderte Verhältnismäßigkeit (Veranstaltungsbesucher zu Kunden der Sonntagsöffnung) zu beurteilen.

Der Freigabebereich für die Sonntagsöffnung soll entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Ausstrahlung und dem Umfang der Veranstaltung angepasst werden.

Den beigefügten Unterlagen für den 09.11. sind unterschiedliche Angaben zu entnehmen, welche Bereiche „Veranstaltungsbereiche“ und welche „Verkaufsfläche“ sind. Der Bereich der Verkaufsfläche ist laut den Unterlagen der Antragsteller um ein Vielfaches größer als die eigentliche Veranstaltungsfläche. Eine derart umfangreiche Ausweitung der Verkausbereiche in alle Himmelsrichtungen über die eigentliche Veranstaltungsfläche hinaus, ist aus unserer Sicht nicht von der gesetzlichen Regelung bzw. aktuellen Rechtsprechung gedeckt. Die Erläuterungen ihres Schreibens (zu Zuwegungen bzw. Zuführungen) im Vergleich zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung lassen Zweifel zu, welcher Bereich denn nun konkret für das Offenhalten von Verkaufsstellen frei gegeben werden soll.

Für den 14.12.2025 enthält der Antrag des Verkehrsvereins die Angabe „immense Besucherströme“, was großen Deutungsspielraum zulässt. In ihrem Schreiben findet sich die Angabe von erwarteten 12.000 Besuchern, allerdings fehlt die Vergleichsgröße der Kunden. Auch hier irritiert die Unterlage, Seite 5 des Antrags, die erheblichen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit von Verkaufs- zu Veranstaltungsfläche lässt.

Eine Rechtssicherheit ist aus unserer Sicht demnach nicht gegeben. Da es sich um Wiederholungs- bzw. Traditionsvorveranstaltungen handelt, hätten die notwendigen Voraussetzungen durch die Beteiligten, insbesondere durch Werbegemeinschaft und Verkehrsverein geschaffen werden können. Wir behalten uns daher bei Genehmigung der Offenhaltung der Verkaufsstellen durch Rat und Ordnungsbehörde an den im Antrag angegebenen Daten weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jana Zorn
Gewerkschaftssekretärin